

**Zeitschrift:** Neue Berner Schul-Zeitung  
**Herausgeber:** E. Schüler  
**Band:** 8 (1865)  
**Heft:** 52

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Berner Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 30. Dezember.

1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

## Ein neues Abonnement auf die Neue Berner Schul-Zeitung

beginnt mit 1. Januar 1866. Preis für 3 Monate Fr. 1. 20, für 6 Monate Fr. 2. 20, für 1 Jahr Fr. 4. 20.

Neue Abonnenten nehmen an sämtliche Schweiz. Postämter und die Unterzeichneten.

Bisherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters (Nr. 1) nicht resubstribuirt, werden für weitere 6 Monate als Abonnenten betrachtet.

Redaktion und Expedition in Münchenbuchsee und Bern.

### Shakspeare.

VIII.

(Schluß.)

Wir stehen am Ende unseres Cyclus. — Der geehrte Leser kennt das Symbol der Unendlichkeit: Die Schlange mit dem Leibende im Munde. Die Analogie liegt nahe: S. Werke haben ein Ende, aber nicht sein Geist, dessen A zum O führt, um wieder in pulsirendem Schlage zum A zu gelangen, und wenn selbst Rousseau in seinem berühmten Briefe an d'Alembert vom antiken Drama zugehen muß: „La tragédie avait quelque chose de sacré dans son origine et ses Acteurs furent plus tôt regardés comme des prêtres, que comme des Baladins“ — so gilt dies in noch viel höherem Maße von S. Dramen, deren Charakter im ersten Artikel skizzirt worden und nur den einen Gedanken, daß dieser Dichter Religion und Poesie nie auseinander gehalten, will ich, dem Programm des Cyclus getreu, an einer kleinen Blumenlese seiner schönsten Stellen nachweisen und will auch nachweisen, daß kein Dichter wie S. das Prinzip des Protestantismus festgehalten, indem in seiner Welt die Devise gilt: Der Mensch in Gott und Gott im Menschen, während die antike Welt das Fatum und die mittelalterlich katholische das Transcendentale an die Stelle des Immanenten, Innenwohnenden stellte. Es fällt bei aufmerksamem Betrachten der edlen Charaktere S. sogleich auf, wie lebenskräftig, wie überwindend sie ihr Christenthum durchführen und dasselbe nicht in dem Moment an den Nagel hängen, da die Wasser der Noth an die Seele brausen.

In dieser Welt des positiven Seins verdient S. Schüler gegen über gestellt zu werden, der in freilich erhabenem Schwunge zu sehr zwischen zwei Welten schwebte, um sich einer recht zu bemächtigen. Wer beide Dichter kennt, wird mich nicht mißverstehen.

Nachfolgende Citate werden, in engem Rahmen zwar, dem geneigten Leser darthun, daß er aus S. nicht bloß Belehrung und Unterhaltung, sondern im eigentlichen Sinne Erbauung schöpfen kann; jedes Alter in seiner Weise findet sein Ideal und besonders und nochmals hebe ich die herrlichen Frauen-Charaktere S. hervor.

Die Commentirung nachfolgender Stellen überlassen wir mit Zug dem Leser selbst.

„Dies über Alles: sei dir selber treu,

Und daraus, folgt, wie die Nacht dem Tage,

„Du kannst nicht falsch sein gegen irgendwen.“

Hamlet.

„Nicht, durch die Schuld der Sterne, lieber Brutus,

Durch eigene Schuld nur, sind wir Schwächlinge.“

Julius Cäsar.

„Unser Kraft verleiht Er freien Raum

Und nur dem Willenlosen stellt er sich entgegen.“

„Ende gut, Alles gut.“

Fast mit denselben Worten sagt dies Dante im „Burgatorio“ (Fegfeuer):

„A maggior forza e a miglior natura

Liberi soggia cete e quella cria

La mente in voi, che'l Ciel non pa in sua cura.“

„Zu größerer Kraft, zu besserer Natur werden Freie erhoben und jene Freiheit schafft in Euch der Geist, für den der Himmel sich nicht kümmeret.“

„Und das lehrt uns,

Daß eine Gottheit unsre Zwecke formt, wie wir sie auch entwerfen.“

Hamlet.

„Geister sind schon geprägt zu schönem Zweck.“

„Maß für Maß.“

„Denk nur an meinen Fall und was mich stürzte!

Cromwell, bei Deinem Heil

Wirf Ehrsucht von Dir!

Die Sünde hat die Engel selbst bethört.

Stets in der Rechten halte milben

Frieden, dann schweigt die Bosheit.

Handle recht, fürchte nichts.

Dein Ziel sei immer Ziel auch

Deines Landes, wie Deines

Gottes und der Wahrheit; dann

O Cromwell, wenn Du fällst,

Fällst Du im Tod als seliger Märtyrer.

Cardinal Walsley zu seinem Diener Cromwell.

„Ach, wenn uns einst erlösch der Gnade Licht, nichts geht

Dann recht, wir wollen, wollen nicht.“

„Maß für Maß.“

„Giebt's einen Harnisch, wie des Herzens Reinheit?“

Heinrich VI.

In manchen Stellen ist es nicht schwer, die fast wörtliche Verwandtschaft mit der heil. Schrift herauszufinden.

„Und Gott sei meine Hoffnung,  
Mein Schutz, mein Hort und meiner Füße Leuchte.“  
Heinrich VI. und Psalm 62.

„Er, der die größten Thaten läßt vollbringen,  
Legt oft in schwache Hände das Gelingen.“

„Die Gnade, sie ist ein Attribut der Gottheit selbst und ird'sche Macht kommt göttlicher am nächsten, wenn Gnade bei dem Rechte steht.“  
Kaufmann von Benedig.

„Wen Reue nicht entwaffnen kann, der taugt für Erde nicht noch Himmel; beide fühlen mild; durch Reue wird des Ew'gen Jörn gestillt.“  
Die beiden Veroneser.

„Wie schäme ich mich, daß Frauen so albern sind!  
Sie künden Krieg und sollten steh'n um Frieden!  
O daß sie herrschen, lenken, trogen wollen,  
Wo sie nur schweigen, lieben, dienen sollen!“  
„Die bezähmte Widerspenstige.“

„Sündensprossne Werte  
Erlangen nur durch Sünden  
Kraft und Stärke.“  
Macbeth.

„Ach, 's ist groß, des Riesen Kraft besitzen,  
Doch tyrannisch, dem Riesen gleich sie brauchen.“  
„Maß für Maß.“

„Da blüht den Lastern schnell und leicht Gedeih'n,  
Wo Macht und Hoheit ihnen Schutz verlei'h'n.“  
In demselben.

„Man schätzt den Staub, ein wenig übergoldet,  
Weit mehr als Gold, ein wenig überstäubt!“  
Troilus und Cressida.

„Der gute Name ist bei Mann und Frau das eigentlich  
„Kleinod ihrer Seelen.“  
Jago im Othello.

Ueber das „Geld“ sagt Dimon von Athen:

„Verdammt Metall,  
Gemeine Hure, die den Menschen, die Völker thört!“

Und derselbe sagt doch wieder so schön und wahr:

„Denn nicht genug, dem Schwachen aufzuhelfen,  
Auch stützen muß man ihn.“

„Süß ist die Frucht der Widerwärtigkeit, die, gleich der Kröte,  
häßlich und voll Gift, ein köstliches Juwel im Haupte trägt.“  
„Wie es Euch gefällt.“

„Die Zeit verdarb ich, nun verdirbt sie mich.“  
Richard II.

Doch genug; wer will das Meer ausschöpfen, muß dessen Tropfen zählen. — Immerhin wird aus dem Wenigen der geneigte Leser die Ueberzeugung geschöpft haben, daß mit S. setend, er sich in sehr guter Gesellschaft befinde. Dem dogmatisch Ueberängstlichen rufe ich in Hinsicht auf S. das Paulinische: „Alles ist euer“ zu; dem schon Weisen die Worte Hamlets:

„Es giebt mehr Dinge zwischen Himmel und Erde, als unsere Schulweisheit sich träumen läßt, Horatio!“

Und den schüchtern der herrlichen Quelle sich Nahenden muß dasselbe Wort trösten, das den Verfasser dieser Bilder zum Forschen ermuthigte:

„Es wird daraus ein Ganzes voll Bestand,  
Doch seltsam immer noch und wundervoll.“

„Sommernachts Traum.“

„Wahrlich, ich weiß nicht, was ich bin, außer daß ich ein Mensch bin.“  
IV Hamlet.

## Der Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1864.

### III.

#### Die wissenschaftlichen Schulen.

1) Die Kantonschulen. Neue Verordnungen allgemeiner Natur erhielt allein die Kantonschule in Bern, nämlich: Das Reglement über die militärischen Uebungen, das Regulativ über die Aufnahmeprüfungen in die 3. Literarklasse der Kantonschule und das Regulativ für die Maturitätsprüfungen.

Die Frequenz der Kantonschule in Bern ist eine steigende. Dieselbe beläuft sich in den drei Abtheilungen, Elementar-, Real- und Literar-Abtheilung, auf 557. Der Unterricht schloß sich dem neuen Unterrichtsplan genau und konsequent an, und die bis jetzt gemachten Erfahrungen berechneten zu der Hoffnung, daß die durch die letzte Reorganisation angestrebten Zwecke immer besser und vollständiger erreicht werden. — Ueber die Leistungen kann auch diesmal nicht einläßlich referirt werden, weil nicht über alle Fächer und Klassen Berichte eingingen. (!) Indessen ergibt sich aus den Rapporten, daß die Leistungen vorherrschend recht brav sind und von der Pflichttreue und Tüchtigkeit der weitaus meisten Lehrer Zeugniß abgeben. Doch darf auch nicht verschwiegen werden, daß Bemerkungen über mangelhafte Aussprache, ungenügende Schrift und Nachlässigkeit in der äußern Haltung der Schüler hie und da wiederkehren. Die Disziplin ließ, Dank der Energie und Umsicht der Herren Lehrer und Vorsteher, einen merkbaren Fortschritt gegen frühere Zeiten erkennen; die Kommission kam daher nicht in den Fall, einschreiten zu müssen. Auch das Verhältniß derselben zu der Lehrerschaft war ein freundliches.

Das militärische Fest der Kadetten darf als recht gelungen bezeichnet werden. Ebenso fielen die Schülerreisen, angeordnet nach Mitgabe des neuen Regulativs, sehr befriedigend aus. Sie waren eine Belohnung für Fleiß und gutes Verhalten der Schüler. Es wurden einige recht genutzvolle Reisetouren nach bestimmtem Reiseplan und mit etwas verlängerter Reisezeit ausgeführt. Der Turnunterricht wurde im Sommer im Turngraben, im Winter in dem zweckmäßigen großen Turnsaal der Kavallerie-Kaserne jeder Klasse in wöchentlich 3 Stunden unter der Leitung des Herrn Niggeler ertheilt. Die angestrebte Reform dieses Unterrichtes in seinen verschiedenen Richtungen hat bereits begonnen.

Kantonschulhausbau. Gemäß § 2 des Kantonschulgesetzes vom 26. Juni 1856 ertheilte unterm 25. Februar 1864 der Regierungsrath der Erziehungsdirektion den Auftrag, den Einwohnergemeinderath von Bern um einen Beitrag von Seite der Gemeinde anzugehen. Dieß geschah am 3. März. Der Einwohnergemeinderath von Bern seinerseits knüpfte das Eintreten in diese Frage an gewisse Bedingungen, von welchen sich bald herausstellte, daß sie der Regierungsrath nicht zugeben könne. Der Große Rath wird seiner Zeit entscheiden, auf welche Weise die Kosten für diesen Bau zu decken sind; einstweilen werden zu diesem Zwecke Pläne und Devisen ausgearbeitet.

Die Kantonschule in Bruntrut. Die Zahl der Schüler stieg in diesem Jahr auf 101. Es ist dieß die größte, welche die Anstalt seit 1831 hatte. 62 Zöglinge sind in Pension.

Die öffentlichen Prüfungen der Kantonschule wurden im August abgenommen durch zwei Delegirte der Erziehungs-

direktion — die H. Pfarrer Langhans und Professor Schwarzenbach — und durch den Direktor der Erziehung selbst. Auch dieses Jahr sind die Prüfungen sehr erfreulich ausgefallen, ganz besonders im Deutschen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften. Auch der Unterricht in der Geographie, durch sorgfältiges Kartenzichnen unterstützt, lieferte gute Resultate, ebenso derjenige in der Geschichte in den oberen Klassen, während in den untern zu sehr der Wortlaut des Handbuchs hervortrat. Auch im Französischen leiden die untern Klassen noch an einem Mangel, dem nämlich, daß der Dialekt zu stark hervortritt, was gegen die gute Aussprache im Deutschen eigenthümlich absteht. Bei den alten Sprachen erfreuen ganz besonders die schönen Leistungen im Uebersetzen nicht bloß gelesener, sondern auch noch nicht gelesener Stücke, während die grammatikalischen Kenntnisse noch hie und da Lücken aufweisen (besonders griechische Formen- und Aqzentlehre). Die Kunstfächer, besonders Gesang und Musik, werden mit großem Eifer und glänzendem Erfolg betrieben.

Einen ebenso wohlthuenden Eindruck, als diese Leistungen, macht aber die väterliche Theilnahme und Wachsamkeit, welche Direktor und Lehrer den Schülern zu Theil werden lassen, und die Harmonie, in welcher sie miteinander leben. Die Schulkommission endlich giebt sich alle Mühe, die große Entferrnung der Oberbehörde durch ihre eigene Thätigkeit unschädlich zu machen. Ihren Vorschlägen, durch welche Vermehrung der Lehrkräfte noch den letzten Rest von Doppelklassen zu beseitigen, wird im Laufe des nächsten Schuljahres Rechnung getragen werden. Die wissenschaftlichen Sammlungen sind gehörig vermehrt worden, ebenso die allgemeinen Lehrmittel. Die Bibliothek wurde äußerst fleißig benutzt; über 700 Bände derselben waren in Circulation gesetzt. Das physikalische Kabinet ist ebenfalls mit neuen Apparaten ausgestattet worden. Die ganze Verwaltung der Kantonschule befindet sich im besten durchaus geordneten Gang.

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 30,000.

(Schluß folgt.)

### † Eine Schulfrage vor dem Gr. Rathe.

In der Sitzung des Gr. Rathes vom 18. Dez. wurde die Interpretation der §§ 15 und 16 des Schulgesetzes, betreffend die Bestrafung von Schulversäumnissen, behandelt. Der Antrag des Regierungsrathes lautete: „Der Art. 16 des Primarschulgesetzes ist so zu verstehen und anzuwenden, daß es in der amtlichen Pflicht der Schulkommission liege, nicht nur die Thatsache eingetretener Schulversäumnisse zu konstatiren, sondern auch die Gründe derselben zu würdigen, daß es dagegen dem Richter und diesem allein zukomme, auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission die gesetzliche Strafe zu verhängen.“

„Art. 2. Wenn eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung oder Angabe mit dem Berichte der Schulkommission im Widerspruche steht, so sind beide der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurückzusenden, welche in solchen Fällen einen zweiten Bericht einzureichen hat.“

Derjenige der Kommission lautet dagegen: „Der Art. 16 des Primarschulgesetzes ist so zu verstehen und anzuwenden, daß es in der amtlichen Pflicht der Schulkommission liege, nicht nur die Thatsache eingetretener Schulversäumnisse zu konstatiren, sondern auch die Gründe derselben zu untersuchen und

zu würdigen, und daß es dagegen dem Richter und diesem zukomme, auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission die gesetzliche Strafe zu verhängen, also auch in jedem Einzelfalle das Strafmaß zu bestimmen und über Umwandlung oder Nichtumwandlung der Strafe nach Art. 23 des Strafverfahrens zu verfahren.“

Gegen dieses Gesetz erheben sich mehrere Redner, welche dasselbe als einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte und als eine Hintertüre für die Administrativbehörde betrachten, um den Richter zu einer bloßen Maschine zu machen. Nach zweistündiger Diskussion wird in der definitiven Abstimmung das Gesetz mit großer Mehrheit **verworfen**.

Wir hätten unsern Lesern gerne eine freundlichere Neujahrsbescherung geboten. Täuschen wir uns nicht, so wird dieser Beschluß des Gr. Rathes von schlimmen Folgen sein für die Schule. Die Behörden haben sich bis jetzt Mühe gegeben, die etwas strengern (wir glauben aber nicht allzustrengen) und präciser Bestimmungen des jetzigen Schulgesetzes über den Schulbesuch mit möglichster Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse durchzuführen und zwar im Ganzen mit sichtlichem Erfolge: der Schulbesuch und ganz besonders der Sommerschulbesuch, mit dem es früher vielerorts so schlimm bestellt war, hat sich seit einigen Jahren zum großen Segen der Schule wesentlich gebessert. (Siehe Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1864.) Es ist damit, wie uns scheint, thatsächlich der Beweis geleistet, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über Schulversäumnisse bei allseitig gutem Willen durchführbar sind. Man war eigentlich auch im Allgemeinen über den Sinn der nach unserm Dafürhalten genau und unzweideutig redigirten §§ 15 und 16 des Schulgesetzes, betreffend die Handhabung des Schulbesuchs, durchaus nicht im Unklaren und es erzeugte vielfach Ueberschuldung, als dieselben von einem Gerichtspräsidenten in einer Weise angewendet wurden, die für das Gedeihen der Schule als nachtheilig erachtet werden mußte und dem Verlangen nach einer Interpretation der bestrittenen Paragraphen durch die zuständige Behörde rief. Der oben angeführte Beschluß des Gr. Rathes kann nur zur Folge haben, die ohnehin sehr schwierige und undankbare Stellung vieler Schulkommissionen noch mehr zu erschweren, den Eifer derselben zu lähmen und dadurch einen Theil des Errungenen wieder preiszugeben. Die Schulkommissionen werden durch diesen Beschluß thatsächlich in Bezug auf Handhabung des Schulbesuchs eines Theils ihres amtlichen Charakters entkleidet: sie erscheinen säumigen und pflichtvergessenen Eltern gegenüber nicht mehr als Behörde, sondern nur noch als Partei. Was werden in Zukunft ihre Mahnungen und Warnungen noch fruchten? Wenig oder Nichts mehr! Und wer wird sich fernerhin noch dieser undankbaren Mühe unterziehen wollen? Das werden, wie wir fürchten, die vom Gr. Rathe sicher nicht gewollten schlimmen Folgen jenes Zurückweisungsbeschlusses sein.

### Der Lehrer gehört der ganzen Klasse.

(Schluß aus Nr. 48.)

Sind die Kinder gewöhnt, auf die Frage des Lehrers einen Finger zu erheben, sobald sie eine Antwort in Bereitschaft haben, so ist der Lehrer in den Stand gesetzt, durch eine einfache Wahrnehmung sofort zu erkennen, wie viele und welche Schüler dem Unterricht mit Aufmerksamkeit folgen, und wie viele und welche hinter der von ihm eingeleiteten Gedankenbewegung zurückbleiben. Aber freilich setzt das

wieder seinerseits die Erfüllung noch einer andern Bedingung voraus, diese nämlich, daß er nach gethaner Frage der Klasse einige Momente des Besinnens freilasse. Es ist bei einem entwickelnden, auf Gedankenzerzeugung es absehenden Unterricht geradezu unüberlegt, sofort, nachdem die Frage ausgesprochen ist, die Antwort von dem ersten besten der sich meldenden Schüler zu erfordern. Es bedarf einer, wenn auch noch so kleinen Zeit, daß Alle sich sammeln, Alle den Prozeß des Denkens, den der Lehrer durch seine Fragen anregen will, bei sich vollziehen, Alle die angemessene Form für die von ihnen zu gebende Antwort finden. Fürchten Sie nicht, daß bei dem hier von mir empfohlenen Abwarten der Unterricht seine Lebendigkeit und die wünschenswerthe Raschheit der Bewegung verlieren werde. Was er verlieren wird, ist einzig die Hast, bei der nur Einzelne mit fortgerissen aber nicht die Klasse vorwärts geführt wird; was er dagegen gewinnt ist Klarheit, Sicherheit seines Ganges und stete, gleichmäßige Fortbewegung der Klasse, auf die es ja doch bei dem Klassenunterricht Jedem, der ihn nach seiner wahren Bedeutung auffaßt, ankommen muß. Freilich, wenn ich manchmal sehe, wie der eine Lehrer die Gewohnheit hat, ein Kind nach dem andern der Reihe nach zu fragen, und wenn er bei dem siebenten angelangt ist, sich viel darum bekümmert, ob das erste oder das zehnte oder das zwanzigste seinem Unterricht folgt oder nicht, oder wenn ich einen andern finde, der seine Fragen immer wieder an die sechs oder acht gewecktesten seiner Schüler richtet, und die andern vierzig, fünfzig und noch mehr unangeregt sitzen läßt, oder wenn ich zu einem dritten komme, der gar in die Mitte der Klasse sich hinstellt, so daß er der einen Hälfte derselben den Rücken zukehrt, und nicht im Mindesten darum bekümmert ist, was jene hinter ihm treibt, dann will mich's fast bedünken, als sei das ein ganz besonderer und schwer zu fassender Satz: der Lehrer gehört der ganzen Klasse.

**Mittheilungen.**

**Bern.** In der letzten Groprathssitzung wurde das revidirte Gesetz über die Ackerbauschule auf der Rütli in zweiter Berathung definitiv angenommen. Auffallen muß dabei, daß für Vorsteher und Lehrer dieser Anstalt wie für diejenigen des Seminars eine sechs jährige Amtsdauer bestimmt ist, dagegen für die Lehrer der Kantonschule eine sechsjährige. Wir machen diese Bemerkung durchaus nicht aus persönlichen Rücksichten, sondern einzig deswegen, weil uns in jener Ungleichheit eine Unbilligkeit zu liegen scheint. Kantonschule, Ackerbauschule und Seminar sind kantonale Lehranstalten, von denen allerdings jede ihre besondere, aber für den ganzen Kanton wichtige Aufgabe zu lösen hat. Für die Ungleichheit der Amtsdauer ihrer Lehrer können wir durchaus keinen stichhaltigen Grund finden.

**Luzern.** Ein Korrespondent spricht im „Bund“ seine Entrüstung über den Beschluß des Großen Rathes in Betreff des Seminars in Rathshausen ganz rückhaltlos aus. Er sagt: „Für den Kanton ist es schmähtlich, die künftigen Lehrer des Volkes noch länger in den engen, vermoderten, von der Menschheit abgeschlossenen und von der Parasitenwelt heimgesuchten Zellenträumen zu belassen.“

Nach solchen und ähnlichen Präcedentien ist das Schicksal der Motion Hildebrand auf Aufbesserung der Lehrergehälter leicht vorauszusehen. Ein Schullehrerseminar in einem „Wanzenneße“, Volksschullehrer mit Handlangerlöhnen, das ist die ganze Errungenschaft luzernischen Fortschrittes seit 17 Jahren auf dem Gebiet der Volksbildung!

**Berichtigung.**

In dem Bericht über die Verhandlungen der Vortragschaft, Nr. 51 Ziffer 6, soll es heißen: „für die II. obligatorische Frage statt „obige.“

**Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.**

In Ausführung der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 findet im Frühling 1866 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Diejenigen jungen Leute, welche in dieselbe einzutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis Ende Januar 1866 vorläufig bei dem Schulinspektor ihres Kreises (Sekundarschüler bei dem Sekundarschulinspektor) zu Händen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen:

- 1) Ein Taufschein, bei Protestanten auch ein Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl erteilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Die Aufnahmsprüfung, welche Anfangs April stattfinden und den Bewerbern durch besondere Zuschrift angezeigt werden wird, erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Realien und Zeichnen. In diesen Fächern hat sich der Bewerber über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche im obligatorischen Unterrichtsplan von den Schülern der dritten Unterrichtsstufe gefordert werden.

Bern, den 11. Dezember 1865.  
Namens der Erziehungsdirektion,  
Der Sekretär:  
Ferd. Häfelen.

**Anzeige und Empfehlung.**

Joh. Spar, Buchbinder in Herzogenbuchsee, für das ihm bisher geschenkte Vertrauen verbindlichst dankend, empfiehlt sich beim Beginn der Winterschule neuerdings den Hh. Lehrern und Schulbehörden zur Lieferung von Schreib- und Zeichnungsmaterialien, sowie aller obligatorischen Schulbücher. Gute Bedienung und billige Preise werden zugesichert, gefällige Aufträge prompt ausgeführt.